

## Entscheidungsanmerkung

### Voraussetzungen einer Vorteilsgewährung im Fall der Einladung hochrangiger Amtsträger

- 1. Die für eine Vorteilsgewährung nach § 333 Abs. 1 StGB erforderliche (angestrebte) Unrechtsvereinbarung setzt voraus, dass der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausbübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen und/oder seine vergangene Dienstausbübung zu honorieren, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit nach seinen Vorstellungen nicht – noch nicht einmal in groben Umrissen – konkretisiert sein muss.**
- 2. Ob in diesem Sinne eine Unrechtsvereinbarung vorliegt, ist Tatfrage und unterliegt der wertenden Beurteilung des Tatgerichts, die regelmäßig im Wege einer Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien zu erfolgen hat.**
- 3. In die Würdigung fließen als mögliche Indizien neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung namentlich ein: Die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte), die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit oder Transparenz) sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile. (Amtliche Leitsätze)**

StGB § 333

BGH, Urt. v. 14.10.2008 – 1 StR 260/08\*

### I. Sachverhalt und Problematik

Im Februar 2006 leitete die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG) wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung (§ 333 Abs. 1 StGB) ein. Dieser hatte dem Ministerpräsidenten und mehreren Ministern des Landes Baden-Württemberg sowie einem beamteten Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Unternehmen als Sponsor der Fußballweltmeisterschaft zustehende – nicht übertragbare – Gutscheine für Eintrittskarten zu Spielen der Fußballweltmeisterschaft, überwiegend für den Spielort Stuttgart, in zwei Fällen auch für den Spielort Berlin, als Weihnachtspresent zukommen lassen. Die Mitglieder der Landesregierung erhielten jeweils einen Gutschein für zwei, der Staatssekretär für eine Eintrittskarte. Da es sich bei den Empfängern um Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) mit vielfältigen dienstlichen Berührungspunkten zu dem vom Angeklagten geleiteten Unternehmen handelte,<sup>1</sup> bestand der

\* BGHSt 53, 6.

<sup>1</sup> Für den Staatssekretär ergibt sich die Amtsträgereigenschaft aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB, während Minister in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB stehen; siehe statt vieler *Eser*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 11 Rn. 20.

Verdacht, dass die Gutscheine den staatlichen Entscheidungsträgern als Vorteile für deren Dienstausbübung gewährt wurden. Der Angeklagte wurde 2007 vom Landgericht Karlsruhe freigesprochen.<sup>2</sup> Mit dem vorliegend zu besprechenden Urteil bestätigte der Bundesgerichtshof im Ergebnis die Entscheidung der Vorinstanz, sah sich aber veranlasst, grundsätzlich zu den Voraussetzungen einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung Stellung zu beziehen.

Wann ein Vorteil i.S.d. § 333 Abs. 1 StGB für die Dienstausbübung angeboten, versprochen oder gewährt wird, ist zumindest in Grenzfällen nicht einfach zu ermitteln. Anders als der Tatbestand der Bestechung, § 334 StGB, verlangt das Gesetz für eine strafbare Vorteilsgewährung gerade keine (in der Variante des Anbietens nur angestrebte) Unrechtsvereinbarung dergestalt, dass der Vorteil als Gegenleistung für eine bestimmbar vergangene oder künftige Diensthandlung gewährt wird, durch die der Amtsträger seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde. Vielmehr ist – entsprechend dem ersten Leitsatz der Entscheidung des 1. Strafsenats – die (angestrebte) Vereinbarung ausreichend, den Vorteil als Gegenleistung für *irgendeine*, noch nicht einmal in groben Umrissen erkennbare – (auch) pflichtgemäße – Diensthandlung zu gewähren. Für eine Verurteilung wegen Vorteilsgewährung müssen die Gerichte nach gegenwärtigem Recht deshalb nicht feststellen, welche Diensthandlung der Vorteilsgeber honorieren oder beeinflussen wollte.

Infolge dieser weiten Fassung, die der Tatbestand der Vorteilsgewährung (in gleicher Weise wie die Strafvorschrift der Vorteilsannahme) erst durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz von 1997<sup>3</sup> erfahren hat,<sup>4</sup> kann nahezu jede Zuwendung an einen Amtsträger den Verdacht der Korruption auslösen, soweit sie nicht offenkundig ausschließlich durch lautere Beweggründe motiviert ist. Das gilt auch für die Einladung hochrangiger Repräsentanten des Staates zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, soweit deren Besuch den Erwerb einer Eintrittskarte voraussetzt. Die heute gesellschaftlich allgemein akzeptierte Teilnahme des Bundesinnenministers an Fußballspielen der deutschen Fußballnationalmannschaft könnte sich infolgedessen dereinst ebenso als bedenklich erweisen wie die weithin von den Fußballbundesligavereinen praktizierte Vergabe von Ehrenkarten an hochrangige Repräsentanten der jeweiligen Kommunen. Der vorliegende Fall wirft damit – ungeachtet der ihm eigenen Besonderheiten – die Frage auf, wie solche Sachverhalte (die nach wohl einhelliger Auffassung kaum insgesamt strafrechtlich relevant sein dürften) im Lichte des potentiell sehr weiten Anwendungsbereichs des § 333 Abs. 1 StGB zu bewerten sind. Im konkreten Fall mussten das Landgericht Karlsruhe

<sup>2</sup> LG Karlsruhe NStZ 2008, 407.

<sup>3</sup> BGBl. I, 2038; vgl. dazu *Eser* (Fn. 1), § 331 Rn. 1b.

<sup>4</sup> Der erst 1975 eingeführte Tatbestand der Vorteilsgewährung verlangte ursprünglich, dass der Vorteil als Gegenleistung für eine im Ermessen des Amtsträgers stehende Diensthandlung angeboten, versprochen oder gewährt wurde. Bis 1975 blieb der Geber selbst in diesen Fällen straflos, lediglich der Amtsträger konnte sich – wegen Vorteilsannahme – strafbar machen.

und der *1. Strafsenat* des Bundesgerichtshofs darüber hinaus entscheiden, ob die Gutscheine für die bedachten Regierungsmitglieder überhaupt einen Vorteil darstellten, soweit diese aufgrund ihres Amtes auch unabhängig vom Weihnachtspräsent des Angeklagten berechtigt waren, das betreffende Fußballspiel mit Begleitung zu besuchen.

Das erstinstanzlich zuständige Landgericht Karlsruhe verneinte aufgrund dieser Besonderheit des zu entscheidenden Falles bereits das Gewähren eines Vorteils: Wer ohnehin freien Zugang zu der betreffenden Veranstaltung habe, werde durch die Zuwendung von Eintrittsgutscheinen objektiv nicht bessergestellt.<sup>5</sup> Im Übrigen stützte es seinen Freispruch hilfsweise darauf, dass es zu den Aufgaben der bedachten Amtsträger gehört, das Land (bzw. – für den angeklagten Staatssekretär – den Bund)<sup>6</sup> in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, sodass eine Freikarte, die lediglich der Ermöglichung dieser Aufgabe diene, keinen strafrechtlich relevanten Vorteil darstellen könne.<sup>7</sup> Dabei knüpft die Entscheidung sachlich an ein (in der Wissenschaft überwiegend zustimmend besprochenes) Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken an, das einen Polizeibeamten, der sich von dem Geschädigten einer Straftat Benzin für anderenfalls nicht durchführbare Ermittlungsfahrten gewähren ließ, vom Vorwurf der Vorteilsannahme freigesprochen hatte.<sup>8</sup> Auch unabhängig von diesen Erwägungen ließ sich nach Einschätzung des Landgerichts Karlsruhe eine Unrechtsvereinbarung aber nicht zweifelsfrei feststellen, weil aufgrund der möglichen Repräsentations- bzw. Werbefunktion der Eingeladenen nicht davon ausgegangen werden könne, dass das bestimmende Motiv des Weihnachtspresents darin bestanden hatte, die Amtsträger bei von ihnen zu treffenden Entscheidungen im Sinne des Gebers zu beeinflussen.<sup>9</sup>

## II. Kernaussagen der Entscheidung

Der *1. Strafsenat* hält die Begründung des Landgerichts zunächst deshalb für rechtsfehlerhaft, weil die Gutscheine sich durchaus auch in Bezug auf die konkret bedachten Amtsträger als Vorteile i.S.d. § 333 Abs. 1 StGB darstellten: „Dass die vom Angeklagten bedachten Mitglieder der Landesregierung [...] ohnehin freien Zugang [...] zu allen Weltmeister-

schaftsspielen in Stuttgart hatten [...]“, könne „auf die Bewertung der für diesen Spielort vorgesehenen Eintrittskarten als Vorteil keinen Einfluss“ haben. Insoweit sei es von vornherein unbeachtlich, wenn der Begünstigte einen vergleichbaren Vorteil auch auf eine andere Art und Weise hätte erlangen können.<sup>10</sup> Entsprechende „hypothetische Erwägungen“ führten auch im Fall des beamteten Staatssekretärs, der geltend gemacht hatte, es wäre für ihn in seiner Eigenschaft als Staatssekretär möglich gewesen, entsprechende Freikarten zu bekommen, nicht zur Verneinung des Vorteils.<sup>11</sup> Darüber hinaus weist der *Senat* darauf hin, dass es auch deshalb an einer Identität der Vorteile fehlen könne, weil die als Weihnachtspräsent zugeordneten Eintrittskarten zum Besuch der EnBW-Loge berechtigten, in der eine kostenlose Bewirtung der Zuschauer vorgesehen war, während dies für die anderen den Amtsträgern offenstehenden Zuschauerplätze vom Landgericht zumindest nicht festgestellt worden sei.<sup>12</sup>

Ebenfalls nicht zu teilen vermag der Bundesgerichtshof die Einschätzung des Landgerichts, im konkreten Fall stellten die Gutscheine schon deshalb keine strafrechtlich relevanten Vorteile dar, weil die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben (wie das Landgericht allerdings mit Recht angenommen habe) bei öffentlichen Veranstaltungen zu den Dienstpflichten der Mitglieder der Landesregierung und des beamteten Staatssekretärs zählten. Dabei unterstellt er, dass die Zuwendung der Gutscheine im konkreten Fall „der Befriedigung persönlicher Interessen“ diene, da der Angeklagte den Bedachten mit dem Präsent zu Weihnachten eine Freude machen wollen. Ob und inwieweit Zuwendungen, die ausschließlich die Ermöglichung repräsentativer Dienstausbübung bezwecken, als Vorteil zu betrachten sind (oder aber die Unrechtsvereinbarung ausschließen), sei deshalb nicht entscheidungserheblich.<sup>13</sup>

Demgegenüber lasse die Annahme, eine Unrechtsvereinbarung i.S.d. § 333 Abs. 1 StGB sei im konkreten Fall nicht nachzuweisen, keinen Rechtsfehler erkennen. Dabei geht der *1. Strafsenat* nach eingehender Erläuterung der Gesetzgebungsgeschichte<sup>14</sup> davon aus, dass die Beurteilung dieser Frage, wie sich aus dem zweiten Leitsatz ergibt, der „wertenden Beurteilung des Tatgerichts obliege“, das im Wege einer „Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien“ zu beurteilen habe, ob der Vorteil als Gegenleistung für die Dienstausbübung angeboten, versprochen oder gewährt worden sei.<sup>15</sup> Im Ergebnis obliegt die Beantwortung dieser Frage damit der freien richterlichen Beweiswürdigung, die revisionsgerichtlich nicht beanstandet werden kann, wenn sich das Tatgericht mit allen im Einzelfall maßgeblichen, im dritten Leitsatz beispielhaft näher konkretisierten Indizien auseinandergesetzt hat.<sup>16</sup>

<sup>5</sup> LG Karlsruhe NStZ 2008, 407 Rn. 2.

<sup>6</sup> LG Karlsruhe a.a.O. Rn. 5.

<sup>7</sup> LG Karlsruhe a.a.O. Rn. 3 f.

<sup>8</sup> OLG Zweibrücken JR 1982, 382 mit insoweit zustimmender Anm. *Geerds; Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 56. Aufl. 2009, § 331 Rn. 12; *Heine*, in: Schönke/Schröder (Fn. 1), § 331 Rn. 28; *Korte*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2005, Bd. 4, § 331 Rn. 94; *Kindhäuser/Goy*, NStZ 2003, 291 (293); *Kuhlen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Bd. 2, § 331 Rn. 80; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 331 Rn. 5; *Rudolph/Stein*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 58. Lieferung, Stand: September 2003, § 331 Rn. 27; *Wentzell*, Zur Tatbestandsproblematik der §§ 331, 332 StGB, 2004, S. 141; krit. *Deiters*, ZJS 2008, 132 (134).

<sup>9</sup> LG Karlsruhe NStZ 2008, 407 Rn. 11 f.

<sup>10</sup> BGHSt 53, 6 (11 Rn. 18).

<sup>11</sup> BGHSt 53, 6 (12 Rn. 19).

<sup>12</sup> BGHSt 53, 6 (12 Rn. 18).

<sup>13</sup> BGHSt 53, 6 (13 Rn. 21).

<sup>14</sup> BGHSt 53, 6 (14 f.).

<sup>15</sup> BGHSt 53, 6 (16 Rn. 31).

<sup>16</sup> Vgl. BGHSt 53, 6 (19 Rn. 39).

### III. Kritik

Der *1. Strafsenat* bezieht in seiner Entscheidung zunächst in begrüßenswerter Klarheit Stellung zu der Frage, ob es sich bei den Gutscheinen für die bedachten Regierungsmitglieder um Vorteile i.S.d. § 331 Abs. 1 StGB handelte, obwohl zumindest die Mitglieder der Landesregierung ohnehin freien Zugang zu den betreffenden Spielen der Fußballweltmeisterschaft hatten. Seinen Ausführungen ist im Grundsätzlichen beizupflichten, dem zu beurteilenden Fall werden sie aber nicht vollumfänglich gerecht.<sup>17</sup> So ist es zutreffend, dass eine Besserstellung des Amtsträgers nicht etwa deshalb verneint werden darf, weil der Täter einen vergleichbaren Vorteil auch auf anderem Wege hätte erlangen können. Dieser Rechtssatz kann angesichts der konkreten Fallgestaltung aber nur für das dem beamteten Staatssekretär zugewandte Weihnachtspräsent zur zweifelsfreien Annahme eines Vorteils führen, weil er sich auf der Grundlage der vom Landgericht getroffenen Feststellungen anderenfalls um eine anderweitige Eintrittskarte tatsächlich gesondert hätte bemühen müssen.

Im Fall der Mitglieder der Landesregierung ging es – soweit ersichtlich – aber nicht um die Relevanz derartiger hypothetischer Erwägungen: Sie waren aufgrund der ihnen übertragenen Ämter schon vor Erhalt des Weihnachtspräsenzes zum freien Besuch der betreffenden Länderspiele berechtigt. Warum die Gewährung einer weiteren Zutrittsberechtigung diesen Personenkreis besserstellt, vermag der *1. Strafsenat* nicht überzeugend zu erklären. Wer einer Veranstaltung ohnehin beiwohnen darf, wird eine Eintrittskarte nicht unbedingt als Vorteil empfinden. Gewiss hatten die Mitglieder der Landesregierung dank des Weihnachtspräsenzes die Wahl zwischen zwei Zuschauerplätzen, und niemand würde ihre Besserstellung in Zweifel ziehen, falls sie ohne die Einladung mit Stehplätzen hätten vorlieb nehmen müssen. Um derartige Unterschiede ging es im konkreten Fall bei der durch das Weihnachtspräsent faktisch ermöglichten Wahl zwischen der Landes- und der EnBW-Loge aber wohl nicht, sondern auch nach Einschätzung des *Senats*<sup>18</sup> allenfalls um die Frage, ob zusätzlich zu dem Sitzplatz auch die kostenfreie Bewirtung garantiert sein würde. Sollte darin tatsächlich der Vorteil eines Platzes in der EnBW-Loge bestanden haben – insoweit hat das LG Karlsruhe keine hinreichenden Feststellungen getroffen –, dann wäre dieser Vorteil freilich deutlich geringer als jener, mit dem der Vorwurf der Vorteilsgewährung begründet wurde. Dann hätte sich die – hier mangels Kenntnis der relevanten tatsächlichen Umstände nicht weiter thematisierte – Frage aufgedrängt, ob nicht zumindest die Einladung zur Bewirtung durch einen Sponsor der Fußballweltmeisterschaft im vorliegenden Rahmen als sozialadäquat bewertet werden muss.

Die Entscheidung des *1. Strafsenats* war jenseits dieses Fragenkreises allerdings vor allem deshalb mit Spannung erwartet worden, weil man sich von ihr Aufklärung darüber erhofft hatte, unter welchen Voraussetzungen eine *nicht redundante* Einladung hochrangiger Repräsentanten des Staates

unter dem Gesichtspunkt einer strafbaren Vorteilsgewährung strafrechtlich riskant sein kann. Im Ergebnis begnügt sich der Bundesgerichtshof insoweit leider mit dem in vielen Nuancen erläuterten, aber wenig weiterführenden Hinweis, dass die Beurteilung solcher Sachverhalte von einer – im Wesentlichen den Tatgerichten obliegenden – Einzelfallbeurteilung abhängt. Der *Senat* hat sich dabei noch nicht einmal zu der Aussage durchringen können, dass die Einladung hochrangiger Repräsentanten des Staates jedenfalls dann unbedenklich sein muss, wenn diesen damit die Möglichkeit eingeräumt wird, ihren Repräsentationsaufgaben nachzukommen (und bereits die Annahme der Einladung eine pflichtgemäße Diensthandlung darstellt)<sup>19</sup>. Da auch Bundesrichter Einladungen zu repräsentativen Veranstaltungen anzunehmen pflegen, wäre es überraschend, wenn solche Sachverhalte nicht in der Regel als unbedenklich einzustufen sein sollten.

Selbstverständlich ist es nicht zu kritisieren, wenn der *Senat* sich darauf beschränkt, nur zu den entscheidungserheblichen Rechtsfragen Stellung zu beziehen. Vorliegend wird diese Zurückhaltung jedoch erst durch eine Fehleinschätzung ermöglicht: Die Versendung der Gutscheine soll nach Ansicht des Gerichts allein deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung repräsentativer Dienstausbübung zu würdigen sein, weil ihr Sinn, auch nach Auffassung des Angeklagten, darin bestanden hatte, zu Weihnachten eine Freude zu machen und Vorfreude auf die Fußballweltmeisterschaft zu wecken.<sup>20</sup> Ein solches Motiv der Zuwendung führt allerdings bei näherer Betrachtung keineswegs zwangsläufig dazu, dass ihr Nutzen für den Empfänger seinen (vorrangig) dienstlichen Charakter verliert. Wer bspw. einem Polizeibeamten seinen Sportwagen leiht, damit dieser den Dieb verfolgen kann, mag dies tun, weil er einem sympathischen Staatsdiener eine Freude machen will. Die Verfolgung des Diebes hat gleichwohl ausschließlich dienstlichen Nutzen, selbst wenn der Beamte es – wie vom Geber vorhergesehen – sichtlich genießt, sie mit dem Sportwagen vornehmen zu dürfen. Nichts anderes gilt in der vorliegenden Konstellation: Gehört es (wovon offenbar auch der Bundesgerichtshof ausgeht)<sup>21</sup> für die Regierungsmitglieder zur Dienstausbübung, sich bei Spielen der Fußballweltmeisterschaft im Publikum zu zeigen – wobei es nach hiesiger Einschätzung auch im dienstlichen Interesse liegen kann, dies erkennbar auf die Einladung eines Sponsors hin zu tun, etwa um andere Unternehmen zu Sponsoring-Aktivitäten zu animieren –, dann vermag die vom Einladenden einkalkulierte Freude an dieser Art der Dienstausbübung nichts an ihrem dienstlichen Charakter zu ändern.

Der *Senat* hätte deshalb der Frage nicht ausweichen dürfen, nach welchen Maßstäben sich die Gewährung von Vorteilen zur Ermöglichung repräsentativer Dienstausbübung unter dem Gesichtspunkt einer Strafbarkeit wegen Vorteils-gewährung beurteilt. Der Fall gab vielmehr Anlass dazu, sich für diese Sachverhalte in einer Weise um eine handhabbare

<sup>17</sup> Zustimmend demgegenüber *Hettinger*, JZ 2009, 370 (371).

<sup>18</sup> BGHSt 53, 6 (12 Rn. 18).

<sup>19</sup> Zu der Notwendigkeit dieser zusätzlichen Voraussetzung *Deiters*, ZJS 2008, 132 (136).

<sup>20</sup> Siehe oben Anm. 13.

<sup>21</sup> Vgl. BGHSt 53, 6 (12 Rn. 21).

Konturierung dieser Strafvorschrift zu bemühen, wie es der *1. Strafsenat* in seiner Grundsatzentscheidung zum Einwerben von Drittmitteln<sup>22</sup> und der *3. Strafsenat* in seiner Leitentcheidung zur Einwerbung von Wahlkampf- und Parteispenden<sup>23</sup> getan haben. Stattdessen erschöpft sich das Urteil insofern in der Aufzählung von Kriterien, die die Tatgerichte in einer nebulös anmutenden, nicht systematisierten Gesamtschau berücksichtigen sollen. Dass diese – vermeintliche – Auslegung (die eigentlich erforderliche Konturierung wird der freien Beweiswürdigung der Tatgerichte überlassen) „im Randbereich kaum trennscharfe Konturen aufweist“, gesteht der *Senat* selbst ein.<sup>24</sup> Dabei kann er mit Recht darauf verweisen, dass die mangelnde Trennschärfe (jedenfalls auch) aus der Entscheidung des Gesetzgebers resultiert, schon die Gewährung eines Vorteils für die Dienstausbildung für eine Strafbarkeit ausreichen zu lassen, ohne die damit notwendigerweise verbundenen Auslegungsprobleme hinreichend bedacht zu haben.<sup>25</sup> Wenn sich ein Strafgericht angesichts solcher Umstände an einer praktikablen Auslegung gehindert sieht, erachtet es das Strafgesetz allerdings offenbar als so unbestimmt, dass sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 1 GG aufdrängen muss. Bei der Lektüre des Urteils kann man sich des Eindrucks denn auch nicht erwehren, dass die „beträchtliche Entscheidungsmacht“<sup>26</sup>, die den Tatgerichten bei der Beurteilung des Vorliegens der sog. Unrechtsvereinbarung zukommen soll, in der Sache nicht mehr eine Entscheidung über die Strafbarkeit eines Verhaltens, sondern über dessen Strafwürdigkeit ist. Das aber wäre nicht nur eine beträchtliche, sondern unter dem Gesichtspunkt des Gesetzlichkeitsprinzips auch eine verfassungswidrige Entscheidungsmacht.

*Prof. Dr. Mark Deiters, Münster*

---

<sup>22</sup> BGHSt 47, 295.

<sup>23</sup> BGHSt 49, 275; vgl. auch BGH NStZ 2008, 33.

<sup>24</sup> BGHSt 53, 6 (17 Rn. 34).

<sup>25</sup> Vgl. auch die Kritik bei *Hettinger*, JZ 2009, 370 (372).

<sup>26</sup> BGHSt 53, 6 (17 Rn. 34).